



GZ: FF/5188/SA-GA-VS/3/2022-2

Gegenstand: Vergütungssätze Stadtservice/Städt. Wirtschaftshof Fürstenfeld ab 2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 beschlossen, die **Vergütungssätze für das Stadtservice/Städt. Wirtschaftshof Fürstenfeld ab dem Jahr 2024** gem. § 71a Abs. 2 Stmk. GemO (Wertsicherung von Benützungsgebühren) lt. Vorgabe des Landes Steiermark zu indexieren. Für das Jahr 2024 wurde vom Land Steiermark eine Erhöhung nach dem VPI 2020 in der Höhe von **6%** festgelegt. Somit ergeben sich nachfolgend angeführte Tarife ab dem Jahr 2024:

Bezeichnung	seit 2023	ab 2024
Fuhrleistungen (Stundensätze ohne Mann):		
LKW mit Kran	€ 40,00	€ 42,40
Lintrac (Traktor klein)	€ 20,00	€ 21,20
Fendt (Traktor groß)	€ 25,00	€ 26,50
Böschungsmäher/Schneidegerät	€ 25,00	€ 26,50
Seitenschlägler	€ 15,00	€ 15,90
Geräte (Stundensätze ohne Mann):		
Jetmäher, Iseky, Kuboter	€ 15,00	€ 15,90
Rasenmäher	€ 5,00	€ 5,30
Baukompressor	€ 40,00	€ 42,40
Stundensätze (Mann):		
Arbeiter	€ 45,00	€ 47,70

Ausgenommen von der Verrechnung des nachstehenden Veranstaltungsequipments sind gemeindeeigenen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen und Aktionen der Stadtmarketing Fürstenfeld GmbH.



Veranstaltungsequipment	seit 2023	ab 2024
Pagode	€ 125,00	€ 132,50
Hütte klein	€ 60,00	€ 63,60
Hütte groß	€ 80,00	€ 84,80
Podien/Stück	€ 10,00	€ 10,60
Absperrgitter alle	€ 60,00	€ 63,60
Dreieckständer	€ 10,00	€ 10,60
Tische u. Bänke/Palette	€ 60,00	€ 63,60
Bühne groß	€ 1.500,00	€ 1.590,00
Bühne klein	€ 500,00	€ 530,00
Feuerschalen	€ 20,00	€ 21,20
Sessel/Stück	€ 1,20	€ 1,27
Sonnenschirme/Stück	€ 30,00	€ 31,80
Stehtische	€ 10,00	€ 10,60
Christbaum	€ 60,00	€ 63,60

Alle vorgenannten Beträge verstehen sich exkl. Mwst.!

Bei Leistungen der Wasserversorgung für Private, Unternehmen und jene Bereiche der Gemeinde, in denen die Gemeinde Letztverbraucher ist (z.B. Pflichtschulen), ist den vorstehenden Nettobeträgen die gesetzliche Umsatzsteuer zuzurechnen. Innenumsätze (z.B. Leistungen für den Städt. Kindergarten) sind auch weiterhin steuerfrei zu verrechnen. Bei „externen Leistungen“ der Gebäudeverwaltung ist den vorstehenden Nettobeträgen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Verrechnungssätze des Wirtschaftshofes und der Gebäudeverwaltung sind bei innerbetrieblichen Umbuchungen grundsätzlich Brutto für Netto zu behandeln.

Bei internen Umbuchungen des Städt. Wirtschaftshofes ist den zu verrechnenden Arbeitsvergütungssätzen ein pauschaler Maschinenvergütungszuschlag von 20 % hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Jost

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 04.12.2023

Abgenommen am: 19.12.2023

